



# **Geschäftsordnung**

## **des Jugendgemeinderates Maulbronn**

### **Präambel**

Die Jugendgemeinderät/innen sind verpflichtet, die Interessen aller jungen Menschen der Stadt Maulbronn nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

Die Jugendgemeinderät/innen sind verpflichtet, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen.

Die Jugendgemeinderät/innen sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

### **§ 1**

#### **Einrichtung, Zusammensetzung und Amtszeit des Jugendgemeinderats**

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, die am letzten Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die während ihrer Amtszeit das 21. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Jugendgemeinderat.
- (2) An den Sitzungen des Jugendgemeinderates nehmen regelmäßig beratend der/die städtische Jugendreferent/in und ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung als Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates teil. Die/der Bürgermeister/in hat jederzeit das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (3) Idealerweise sollen unter den 9 gewählten Jugendgemeinderätinnen/-gemeinderäten jeweils mindestens eine/ein Schülerin/Schüler des Salzach-Gymnasiums Maulbronn, der Gemeinschaftsschule am Stromberg Illingen/Maulbronn, des Evangelisch-Theologischen Seminars Maulbronn, der Dr.-Johannes-Faust-Schule Knittlingen und einer Schule in Mühlacker sein.
- (4) Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre.
- (5) Der Jugendgemeinderat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl bestimmt. Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen, die am letzten Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Maulbronn haben oder in Maulbronn eine schulische Ausbildung absolvieren.
- (6) Alle Details zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (7) Der Zeitpunkt der nächsten Wahl des Jugendgemeinderats wird von der/dem Bürgermeister/in in Absprache mit dem Jugendgemeinderat festgelegt.

## **§ 2**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte des Jugendgemeinderats gewählt. Er besteht aus einer vorsitzenden und zwei stellvertretend vorsitzenden Personen.
- (2) Die vorsitzende Person muss in Maulbronn wohnhaft sein, die Stellvertreter/innen sollten in Maulbronn wohnhaft sein.
- (3) Der Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung des Jugendgemeinderates gewählt.
- (4) Sollte eine Person aus dem Vorsitz gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung aus dem Gremium ausscheiden, findet eine Neuwahl im Gremium statt.
- (5) Mit einer zwei-Drittel-Mehrheit kann eine konstruktive Abwahl der/des Vorsitzenden oder einer stellvertretend vorsitzenden Person erfolgen.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Jugendgemeinderats**

- (1) Aufgabe des Jugendgemeinderates ist die demokratische Interessenvertretung der Jugendlichen in Maulbronn.
- (2) Die Aufgaben des Jugendgemeinderates entsprechen den Vorgaben des § 41 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Er hat ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat.
- (3) Zu den Aufgaben des Jugendgemeinderates gehört auch, das Interesse junger Menschen für Gesellschaft und Politik sowie demokratisches Verantwortungsbewusstsein zu wecken und zu fördern, um dem Anspruch der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerecht zu werden.

## **§ 4**

### **Etat**

- (1) Der Jugendgemeinderat verfügt über eigene Finanzmittel, die selbstständig zur Organisation jugendrelevanter Projekte und Veranstaltungen verwendet werden können.
- (2) Die Kassenführung obliegt der Stadtverwaltung.
- (3) Über die Höhe des Etats beschließt der Gemeinderat jährlich.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte**

- (1) Die Jugendgemeinderät/innen sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Jugendgemeinderät/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 12 Euro pro Sitzung.

## **§ 6**

### **Amtsführung**

- (1) Die Jugendgemeinderät/innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die/der Vorsitzende/r oder die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Besondere Gründe für kurzfristige Abwesenheit sind durch das Gremium zu beurteilen.
- (3) Wenn ein Mitglied des Jugendgemeinderates zweimal unentschuldigt bei Sitzungen oder sonstigen Pflichtveranstaltungen fehlt, kann dem Mitglied mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit sein Mandat entzogen werden.
- (4) Sollte dies geschehen, rückt die-/derjenige zunächst nicht gewählte Bewerber/in (Ersatzbewerber/in) nach, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Hierbei soll auch die Vertretung der fünf Schulen berücksichtigt werden. Falls Ersatzbewerber/innen nicht vorhanden sind, bleibt der Sitz unbesetzt.

## **§ 7**

### **Sitzungen**

- (1) Sitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr einzuberufen. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich.
- (3) Die Einladung der Mitglieder des Jugendgemeinderats erfolgt elektronisch. Die öffentliche Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Maulbronn. Die öffentliche Bekanntgabe ist auch in weiteren Medien möglich und erwünscht.
- (4) Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit, bei Bedarf themenbezogene Arbeitsgruppen einzurichten.
- (5) Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit, themenbezogene Sitzungen einzuberufen und fachkundige Sachverständige einzuladen.

## **§ 8**

### **Tagesordnung**

- (1) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände. Sie wird in der Regel eine Woche vor der Sitzung im Amtsblatt der Stadt Maulbronn öffentlich bekanntgegeben.

- (3) Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden elektronisch an die Mitglieder des Jugendgemeinderates ausgegeben. Auf Anfrage bei der Stadtverwaltung können sie auch in Papierform an die/den Antragsteller/in ausgegeben werden.
- (4) Vorschläge für die Tagesordnung können am Ende der Sitzung eingereicht oder bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung an den Vorstand weitergegeben werden.
- (5) Externe Vorschläge an den Jugendgemeinderat können im persönlichen Kontakt, über die offizielle Mailadresse oder die sonstigen Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendgemeinderats an das Gremium herangetragen werden.
- (6) Externe Anregungen von Jugendlichen, die den Amtsträgern nahegelegt werden, werden am Anfang jeder Sitzung besprochen und im Gremium diskutiert.
- (7) Der öffentlichen Tagesordnung des Jugendgemeinderats wird eine Fragestunde vorangestellt, in der die Zuschauer/innen die Möglichkeit haben, Fragen an den Jugendgemeinderat zu stellen.

## **§ 9**

### **Redeordnung, Sitzordnung**

- (1) Die vorsitzende Person eröffnet die Beratung nach dem Sachvortrag.
- (2) In der Diskussion herrscht ein freies Rederecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann jederzeit weitere Personen einladen und ihnen das Wort erteilen, wenn dies der Sache dienlich ist.
- (4) Die Jugendgemeinderät/innen bestimmen in der ersten Sitzung eine Sitzordnung. Idealerweise sollte der Vorstand beieinander und neben dem/der Vertreter/in der Stadtverwaltung Platz nehmen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates, die über das eigene Budget hinaus gehen, sollen als Antrag an den Gemeinderat spätestens in dessen übernächsten Sitzung beraten werden. Näheres zu der Rechtsstellung und den Pflichten des Jugendgemeinderates und die Kommunikation mit dem Gemeinderat regelt § 5 der Satzung.
- (2) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung, für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Anträgen zur Änderung der Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.
- (5) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der 9 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handzeichen ab.
- (4) Die/Der Bürgermeister/in muss Beschlüssen nach Absatz 1 widersprechen, soweit diese rechtswidrig sind.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Sie wird durch die Vertretung der Stadtverwaltung gefertigt.
- (2) Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendgemeinderät/Innen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maulbronn, 29.11.2022

Gez.

Jule Koschnike

Vorsitzende